

hervorgerufen²⁸⁹⁾, der sich allerdings meistens auf den Hinweis beschränkte, die These sei unbeweisbar; die Möglichkeit wurde offengelassen. Diese Möglichkeit nun möchte ich auf Grund der Ausführungen von B i s c h o f f als recht unwahrscheinlich bezeichnen. Wenn auch die Zeitspanne zwischen dem Datum des Bibliothekskataloges von 821/22 bis zu dem frühesten Ansatz der Hs. durch B i s c h o f f auf das Jahr 825 etwas zu kurz ist, um mit absoluter Sicherheit sagen zu können, diese Hs. könne in jenem Katalog noch gar nicht gestanden haben, weil sie zu jung für ihn sei, so muß man doch bedenken, daß B i s c h o f f 825 überhaupt nur als das früheste mögliche Datum genannt und die 30er 40er Jahre als viel wahrscheinlicher bezeichnet hat. Nehmen wir dazu noch seine Äußerung, daß die Reichenau als Heimat kaum in Frage komme, so dürfen wir D o p s c h s These nun wohl mit gutem Gewissen ablehnen. Das letzte Argument dürfte auch unwahrscheinlich machen, daß etwa die Wolfenbütteler Hs. mit der Reginbert-Hs. direkt gleichzusetzen ist^{289a)}.

D o p s c h s These hat doch auch schon vorher kaum mehr als einen gewissen Wahrscheinlichkeitswert gehabt, selbst unter der Voraussetzung, daß die fragliche Inhaltsangabe sich auf das CV bezog und nicht auf heute verlorene Texte ähnlichen Inhalts. Daß es solche Texte gegeben hat, ist doch ohne weiteres aus dem c. 19 des Aachener Capitulare (801—813)²⁹⁰⁾ und dem von D o p s c h selbst in die Diskussion eingeführten Capitulare Ambrosianum²⁹¹⁾ ersichtlich. Außerdem ist die ganze Beweisführung völlig einseitig auf das CV abgestellt und berücksichtigt in keiner Weise die BE und die Leo-Briefe. Nun hat D o p s c h gemeint, daß diese Briefe mit den anderen Stücken erst später zu einem Codex vereinigt worden sein könnten²⁹²⁾. Gegen diese Annahme spricht zwar das lange und schmale Format der Hs. ($29\frac{1}{2} \times 12\frac{1}{2}$ cm), das man als ausgesprochen selten bezeichnen muß²⁹³⁾, aber ihre Unrichtigkeit^{293a)}

²⁸⁹⁾ So von B a i s t a. a. O. S. 23; E. M a y e r a. a. O. S. 6 f.; R. B u c h n e r a. a. O. S. 74 Anm. 45 unter Berufung auf K. P r e i s e n d a n z, Die Hss. der Großhzgl. Badischen Hof- und Landesbibl. 7. Die Reichenauer Hss. (1917) 117 Anm. 3.

^{289a)} S. oben Anm. 286a.

²⁹⁰⁾ Capit. 1 Nr. 77.

²⁹¹⁾ P a t e t t a a. a. O.

²⁹²⁾ W E. 1, 96.

²⁹³⁾ Prof. B i s c h o f f machte mich darauf aufmerksam, daß ein solches Format auf ein ausgesprochenes Gebrauchsexemplar hindeutet. Man wählte diese Formate, um die Bände auch in die Tasche und den Reisesack stecken zu